

Luzern, 4. Juli 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 346**

Nummer: A 346
Protokoll-Nr.: 831
Eröffnet: 27.01.2025 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Pardini Gianluca und Mit. über die Mitsprache des Parlaments bezüglich der Luzerner Höhenklinik Montana (LHM)

Vorbemerkung:

Das Luzerner Kantonsspital (LUKS) konnte anfangs Juli 2025 mit der Berner Klinik Montana (BKM) eine Vereinbarung betreffend die Übernahme der Luzerner Höhenklinik Montana AG (LHM) per 1. Januar 2026 erzielen. Mit dem Verkauf der LHM an die BKM konnte eine tragfähige Lösung gefunden werden, die gesundheitspolitisch verantwortungsvoll, wirtschaftlich vertretbar und sozial umsichtig ist. Zudem konnte sich die Dienststelle Immobilien mit der BKM über die Hauptpunkte bezüglich einer Vermietung der dem Kanton gehörenden Klinikgebäude bis Ende 2028 einigen. Die befristete Vermietung erfolgt im Hinblick eines Verkaufs der Liegenschaft durch den Kanton und ist vorerst als Zwischennutzung zu verstehen. Die BKM benötigt die Klinikgebäude der LHM während der Dauer der Renovierung ihrer Betriebsliegenschaft, schliesst jedoch einen allfälligen Kauf der Klinikgebäude der LHM nicht aus. Der BKM soll deshalb für die Dauer von zwei Jahren ein Kaufrecht zu einem Kaufpreis von CHF 13,5 Mio. eingeräumt werden. Falls das Kaufrecht seitens der BKM nicht ausgeübt wird, soll nach aktuellem Stand ein Verkauf der Liegenschaft durch den Kanton auf dem Markt geprüft werden. Der Regierungsrat ist erfreut, dass mit der BKM – einem im Bereich Rehabilitation erfahrenen und am Standort Montana anerkannten Anbieter – nun doch noch eine zukunftsrechte Lösung für die LHM und deren Mitarbeitenden gefunden werden konnte.

Zu Frage 1: Gemäss Ausführungen des Regierungsrats waren im Oktober 2024 drei Optionen für die LHM denkbar: Die Weiterführung, die Schliessung und die Suche nach einem neuen Käufer. Welche Optionen wurden in den letzten Monaten vertieft geprüft?

Das LUKS hat im Auftrag des Regierungsrates die Vor- und Nachteile der drei Optionen Weiterführung, Schliessung oder Verkauf der LHM an einen neuen Käufer sorgfältig geprüft. Dabei zeigte sich deutlich: Der Verkauf an einen spezialisierten Rehabilitationsanbieter ist die tragfähigste Lösung in mehrfacher Hinsicht: Aus Sicht der Patientinnen und Patienten bleibt die rehabilitative Versorgung gesichert – sowohl für Luzernerinnen und Luzerner als auch für Zuweisungen aus der ganzen Schweiz.

Aus wirtschaftlicher Perspektive ist der Verkauf für das LUKS die einzige tragbare Lösung, da ein Verbleib der LHM im Konzern angesichts rückläufiger Nachfrage aus dem Kanton Luzern

nicht länger wirtschaftlich vertretbar ist. Luzerner Patientinnen und Patienten wählen vermehrt wohnortsnahe Rehabilitationsangebote. Das ist eine schweizweit beobachtete Entwicklung. Gesamtschweizerisch betrachtet bleiben durch die Weiterführung der Klinik im Bestand der BKM die dringend benötigten Rehabilitationskapazitäten erhalten. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung von Bedeutung.

Für die Mitarbeitenden der LHM bietet die Lösung mit der BKM eine Perspektive mit Kontinuität. Die Belegschaft kann übernommen werden, ohne dass eine strukturelle Schliessung erfolgt.

Standortpolitisch bietet die BKM als bereits etablierte Rehabilitationsklinik vor Ort die besten Voraussetzungen, um die Leistungen weiterhin auf hohem fachlichen Niveau anzubieten. Diese Aspekte wurden in der Gesamtbetrachtung sorgfältig abgewogen. Der Entscheid für den Verkauf an die BKM trägt der medizinischen Qualität, der wirtschaftlichen Realität und der personellen Verantwortung Rechnung.

Zu Frage 2: Der Kantonsrat hat die Botschaft B12 unter der Voraussetzung verabschiedet, dass die LHM weiterhin eine Funktion in der Gesundheitsversorgung erfüllen kann und der Weiterbetrieb gesichert war. Auf welchen Standpunkt stellt sich der Regierungsrat betreffend Zukunftsszenarien, welche ein hoher Bedarf an Rehaplätzen skizziert? Sieht sich der Regierungsrat hier nach wie vor in einer gesundheitspolitischen Verantwortung?

Ja, der Regierungsrat nimmt seine gesundheitspolitische Verantwortung wahr. Wie im aktuellen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung dargelegt, wird der planerisch ausgewiesene Mehrbedarf an Rehabilitationsbetten im Kanton Luzern über eine Erweiterung der bestehenden Leistungsaufträge der Listenspitäler, die Aufnahme von weiteren, wohnortnäheren Leistungserbringern in die Luzerner Spitalliste und Angebotserweiterungen bei den Leistungserbringern im Kanton Luzern zu decken sein. Zudem besteht namentlich am LUKS Wollhusen heute und auch in Zukunft ein Reha-Angebot mit dem Schwerpunkt muskuloskelettale Rehabilitation und am LUKS Luzern im Rahmen der Infrastruktur-Erneuerung die Möglichkeit eines Ausbaus der Neurorehabilitation. Gleichzeitig bleibt die LHM auf der Luzerner Spitalliste, sodass Luzerner Patientinnen und Patienten auch weiterhin in der LHM behandelt werden können. Die Weiterführung durch die BKM ist ein wichtiger Beitrag zu nationalen Rehabilitationsversorgung und zur Sicherung eines hochqualitativen Angebots an einem Standort mit Tradition.

Zu Frage 3: Gilt die Besitzstandswahrung auch nach dem gescheiterten Verkauf der LHM? Wer garantiert die zweijährige Besitzstandswahrung für das Personal nach der gescheiterten Übernahme durch das Swiss Medical Network, insbesondere da der Kanton keine rechtlichen Schritte gegen die SMN SA eingeleitet hat?

Für das Personal der LHM gelten nach wie vor die Anstellungsbedingungen des LUKS und damit Besitzstandswahrung, daran ändert auch das Scheitern des Verkaufs an SMN nichts. Die Verantwortung gegenüber dem Personal ist sowohl für den Verwaltungsrat LUKS als auch den Regierungsrat zentral. Erst nach dem erfolgreichen Vollzug des Verlaufs an die BKM erhält die neue Trägerschaft die Möglichkeit, den GAV unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten (jeweils per Jahresende) anzupassen. Bis dahin gilt der bisherige Rahmen.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat aus staatspolitischer, und juristischer Sicht, dass der Kantonsrat einem Beschluss zugestimmt hat, dessen Entscheidungsgrundlagen sich in der Folge erheblich verändert haben? Wie wird garantiert, dass der politische Wille der Gesetzgeberin in diesem Zusammenhang ausgeübt werden kann?

Die staatspolitische Verantwortung besteht darin, die Ziele der Gesetzesrevision umzusetzen und das ist auch mit dem Verkauf an die BKM der Fall. Die LHM bleibt eine Rehaklinik im Dienst der Bevölkerung, ohne dass der Kanton zusätzliche Investitionen tätigen muss. Damit ist der Wille der Gesetzgeberin erfüllt, auch wenn sich operative Details verändert haben. Eine «Trennung» von der LHM, insbesondere ein Verkauf war seit 2005 im Kantonsrat immer wieder ein Thema und mehrheitlich unbestritten. In der Botschaft B 12 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass als mögliche Alternative zu einem Verkauf die Schliessung der Klinik das wahrscheinlichste Szenario ist, zumal für einen erfolgversprechenden Weiterbetrieb der LHM seitens Kanton Investitionen in die Klinikgebäude von 20 bis 25 Millionen Franken notwendig würden. Der Kantonsrat hat im Wissen um diese Alternativen der Spitalgesetzänderung zugestimmt.

Zu Frage 5: In welcher Form wird der Kantonsrat im weiteren Prozess eingebunden? Hat der Regierungsrat rechtliche Abklärungen veranlasst, damit das Verhältnis zwischen dem Kantonsratsbeschluss (formeller Entscheid) und der aktuellen Rechtsunsicherheit aufgeklärt wird?

Die Rechtsordnung sieht keine bedingten Gesetzesänderungen vor. Die Änderung des Spitalgesetzes ist deshalb trotz Scheitern des Verkaufs an SMN in Kraft und für den Verkauf des Klinikbetriebs der LHM an die BKM auch weiterhin nötig. Auch der Kantonsratsbeschluss (Umwidmung Grundstücke) wurde in diesem Sinn unbedingt gefällt. Der Verkauf der Grundstücke an die BKM oder einen anderen Interessenten bzw. deren Vermietung erfordert somit keine weitere Zustimmung des Kantonsrates.

Zu Frage 6: Ist dem Regierungsrat bekannt oder liegen ihm Hinweise vor, dass die LHM von der LUKS AG bewusst vernachlässigt wurde? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Erhalt der LHM von der LUKS AG möglicherweise als unvereinbar mit den unternehmerischen Zielen oder der Eignerstrategie angesehen wurde?

Nein, es gibt keine Hinweise auf Vernachlässigung oder Missmanagement. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist aufgrund des Bedürfnisses nach wohnhöchtnaher Rehabilitation die Inanspruchnahme der LHM durch Luzerner Patientinnen und Patienten seit Längerem rückläufig. Dieser Trend hat sich zunächst durch die Ankündigung des Verkaufs der Klinik an SMN und dann auch aufgrund des Scheiterns des Verkaufs im Jahr 2024 verstärkt. Dass Zuweisungen zurückgehen, liegt nicht an fehlendem Engagement, sondern an strukturellen Entwicklungen und an der Spitalwahlfreiheit von Patientinnen und Patienten. Das LUKS weist rehabilitationsbedürftige Patientinnen und Patienten und auch zuweisende Ärztinnen und Ärzte innerhalb und ausserhalb des LUKS nach wie vor auf das Angebot der LHM und die nachweislich sehr hohe Behandlungsqualität hin.

Zu Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat in seiner Rolle als alleinige Eigentümerin der LUKS AG die Notwendigkeit, solche Sachverhalte umfassend zu klären (siehe Frage 5)? Sind aus einem allfälligen Missmanagement finanzielle Kosten für die Steuerzahlenden zu erwarten?

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte für ein Missmanagement. Wie eingangs erwähnt ist er sehr erfreut, dass mit der BKM nun doch noch eine zukunftsträchtige Lösung für die LHM und deren Mitarbeitenden gefunden werden konnte. Durch den Verkauf werden allfällige bei einer Weiterführung (Defizitdeckung, Investitionen) oder Schliessung (Wegfall von Mieteinnahmen, Sozialplan) indirekt für die Steuerzahlenden anfallende Kosten vermieden.